

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

49

Band 16 Nr. 4

30. Dezember 2015

Inhalt

KIRCHENGESETZE

I.	Kirchengesetz zur Neuordnung der Kolloquien zur Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit.....	50
II.	Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Lippischen Landeskirche - Kirchenmusikgesetz (KiMuG)	51
III.	Kirchengesetz zur Änderung der Wahlordnung.....	54
IV.	Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Lippischen Landeskirche - Diakoniegesezt (Diakonieg) -.....	55
V.	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2016 - Haushaltsgesetz (HG) 2016 -.....	57

WAHLEN

VI.	Wahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss.....	59
VII.	Wahlen zum Rechts- und Innenausschuss.....	59

BESCHLÜSSE

VIII.	Segnungsgottesdienste für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft.....	60
IX.	Kirche in Lippe - auf dem Weg nach 2030.....	60
X.	Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche.....	60
XI.	Geschäftsordnung des Landeskirchenrates.....	61
XII.	Prüfung der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Landeskirchenrates.....	61
XIII.	Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2016.....	61

BEKANNTMACHUNG

XIV.	Online-Kirchenbuchportal.....	63
XV.	Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2014.....	64

PERSONALNACHRICHTEN

XVI.	Personalnachrichten.....	66
------	--------------------------	----

KIRCHENGESETZE

I. Kirchengesetz zur Neuordnung der Kolloquien zur Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit

vom 24. November 2015

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 23. und 24. November 2015 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD - (AG.PfDG.EKD) vom 28. Oktober 2014 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz am 25. November 2014 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 9 S. 356) wird wie folgt geändert:

§ 3 a wird wie folgt vollständig neu gefasst:

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis setzt einen Antrag an das Landeskirchenamt voraus. Diesem sind neben den üblichen Unterlagen die Berichte der Mentorin oder des Mentors und des Predigerseminars über den Vorbereitungsdienst sowie über die Ausbildung für den Bereich Schule beizufügen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen prüft das Landeskirchenamt die formalen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und entscheidet über die Zulassung zu einem Kolloquium. Sofern die Bewerberin / der Bewerber das Höchstalter des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 überschreitet, sollen hierfür bereits im Antrag Gründe angegeben und im Rahmen des Kolloquiums erörtert werden. Die Zulassung zum Kolloquium von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr Vikariat nicht im Bereich der Lippischen Landeskirche absolviert haben, kann von einem Vorgespräch mit dem Landeskirchenamt abhängig gemacht werden, an dem auch die Leiterin / der Leiter der Personalabteilung teilnimmt.

(2) Gegenstand des Kolloquiums ist die Feststellung der weiteren Voraussetzungen zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gem. § 9 PfDG.EKD.

(3) An dem Kolloquium nehmen neben der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Personen teil:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter,
- die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent

- eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester, die oder der vom Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung der Pfarrerinnen und Pfarrer benannt wird,
- die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung.

Auf eine ausgewogene Besetzung durch Frauen und Männer soll geachtet werden.

(4) Gesprächsgegenstände sind

- der theologische und berufliche Werdegang,
- die Motivation für den Pfarrberuf,
- Stärken und Schwächen,
- besondere Erfahrungen,
- Grundzüge der lippischen Kirchengeschichte,
- die konfessionelle Situation in der Lippischen Landeskirche.

(5) Über das Kolloquium wird eine Niederschrift angefertigt, die Folgendes enthalten muss:

- Skizze des Gesprächsverlaufes,
- Beobachtungen zur Kommunikationsfähigkeit,
- Beobachtungen zur theologischen Reflexionsfähigkeit,
- Einschätzung der Eignung für den Pfarrberuf.

(6) Das Ergebnis des Kolloquiums wird dem Landeskirchenrat mitgeteilt. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Rangfolge erstellt.

(7) Die im Rahmen eines Kolloquiums zuerkannte Wahlfähigkeit gilt für die drei auf das Jahr des Kolloquiums folgenden Jahre.

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz – (PfBG) vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 112), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2014 (Ges. u. VOBl. Bd. 15. S. 194) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt vollständig neu gefasst:

(1) Der Zeitpunkt des Freiwerdens einer Pfarrstelle und der Antrag auf Wiederbesetzung, sind dem Landeskirchenamt vom Kirchenvorstand auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Landeskirchenrat entscheidet über die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung und über deren Ausschreibung auf Antrag des Kirchenvorstandes aufgrund der jeweils geltenden Richtlinien zur Besetzung von Pfarrstellen im Gemeindepfarrdienst.

(3) Zu besetzende Pfarrstellen sind auszuschreiben, Näheres regelt die jeweils geltende Richtlinie zur Besetzung von Gemeindepfarrstellen. Für das Ausschrei-

bungsverfahren kann der Landeskirchenrat Richtlinien erlassen.

(4) Der Kirchenvorstand kann dem Landeskirchenamt einen Ausschreibungstext vorschlagen. Bei der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Kirchengemeinde das Wahlrecht hat oder ob der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht wahrnimmt. Die Ausschreibung soll auch Angaben zur Dienstwohnung machen.

(5) In der Ausschreibung ist eine Meldefrist von 14 bis 28 Tagen festzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der ergangenen Rundverfügung oder der Ausgabe der die Ausschreibung enthaltenden Zeitschrift folgt. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen nach der Meldefrist eingegangene Bewerbungen berücksichtigen.

(6) Die Bewerbungen sind über die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten bei dem Landeskirchenamt einzureichen. Das Landeskirchenamt hat bei allen fristgerecht eingegangenen Bewerbungen die formalen Voraussetzungen des § 19 PfdG.EKD i. V. m. § 3a AG.PfdG.EKD vorzuprüfen. Bewerbungen, die die formalen Voraussetzungen aufweisen, werden für das weitere Verfahren an den Kirchenvorstand weitergeleitet. Will der Kirchenvorstand hiervon Bewerberinnen und Bewerber in die engere Auswahl nehmen, die nicht Pfarrerrinnen oder Pfarrer der Lippischen Landeskirche sind, teilt er diese Namen dem Landeskirchenamt mit, bevor das eigentliche Wahlverfahren gemäß § 5 dieses Gesetzes aufgenommen wird. Das Landeskirchenamt fordert diese Bewerberinnen und Bewerber auf, ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorzulegen, fordert die Personalakte bei der zuständigen Landeskirche zwecks Einsichtnahme an und bestimmt zur Feststellung der Wahlfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber einen Termin für ein Kolloquium entsprechend § 3a AG.PfdG.EKD. Liegen zum Termin des Kolloquiums das amtsärztliche Zeugnis oder die Personalakte noch nicht vor, kann die Wahlfähigkeit unter Vorbehalt festgestellt werden. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 findet nur bei einer erstmaligen Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit Anwendung, § 3a I S. 4 und § 5 AG PfdG.EKD finden keine Anwendung. Erst nach getroffener Feststellung über die Wahlfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Pfarrerrinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche sind, wird das eigentliche Wahlverfahren nach § 5 dieses Gesetzes wieder aufgenommen.

(7) Ist nach der in Absatz 3 vorgesehenen Ausschreibung die Wahl ergebnislos geblieben, wird die Pfarrstelle ohne weitere Ausschreibung durch den Landeskirchenrat besetzt. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

(8) Die Kosten der Ausschreibung trägt das Landeskirchenamt, die übrigen Kosten des Besetzungsverfahrens die Kirchengemeinde.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

II. Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Lippischen Landeskirche - Kirchenmusikgesetz (KiMuG)

vom 24. November 2015

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 23. und 24. November 2015 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

Präambel

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, beruflich oder ehrenamtlich in den kirchenmusikalischen Dienst berufen.

§ 1

Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde sowie an der Förderung der kirchenmusikalischen Bildung mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und Weiterentwicklung sowie in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. Sie werden dabei von der kirchenmusikalischen Fachberatung der Lippischen Landeskirche unterstützt.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.

Abschnitt I

Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

§ 2

A-, B- und C-Kirchenmusikstellen

(1) A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen, theologisch-

liturgischen und multiplikatorisch-musikpädagogischen Auftrag. Sie sind in der Regel Kirchenmusikstellen mit voller tariflicher Arbeitszeit.

(2) C-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch kirchenmusikalische Basisarbeit in der Fläche der Landeskirche aus. Sie sind Teilzeitstellen, verbunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet.

§ 3

Konzeption und Einrichtung von Kirchenmusikstellen

(1) In den Klassen und ihren Kirchengemeinden sollte es mindestens eine A- oder B-Kirchenmusikstelle geben. Weitere A- oder B-Kirchenmusikstellen sollen gemäß der Größe und der Konzeption in den Kirchengemeinden eingerichtet werden.

(2) In den Klassen und ihren Kirchengemeinden soll es gemäß Größe und Konzeptionen hinreichend C-Kirchenmusikstellen geben.

(3) Der Landeskirchenrat kann einen Rahmen-Kirchenmusikstellenplan für das Gebiet der Landeskirche vorschlagen.

Titel 1

Anstellungsvoraussetzungen

§ 4

Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine A- oder B-Kirchenmusikstelle müssen

1. eine Kirchenmusikausbildung einer Hochschule und das entsprechende Examen nachweisen und
2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Lippische Landeskirche in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Ein Examen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 setzt für A- oder B-Kirchenmusikstellen eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von weiteren vier Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang) oder von zehn Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang voraus.

§ 5

Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine C-Kirchenmusikstelle müssen die C-Prüfung nachweisen. Sie sollen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Lippische Landeskirche in Kirchengemeinschaft verbunden ist; sie müssen einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

(2) Eine C-Prüfung setzt eine in der Regel zweijährige seminaristische Ausbildung voraus.

(3) In C-Kirchenmusikstellen können, soweit C-Kirchenmusikerinnen oder C-Kirchenmusiker nicht zur Verfügung stehen, auch Personen mit Befähigungsnachweis angestellt werden. Ausnahmsweise ist die Anstellung von Personen ohne formale Qualifikation möglich. Die Regelung des Absatzes 1 Ziffer 2 ist anzuwenden.

§ 6

Bewerbungsunterlagen

Einer Bewerbung auf eine Kirchenmusikstelle sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
3. ein pfarramtliches Zeugnis und
4. ein Lebenslauf.

§ 7

Gleichstellungsentscheidung

(1) Im Ausnahmefall können sich auch Personen bewerben, die eine vergleichbare Prüfung oder Qualifikation nachweisen können. Über die Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt; es kann die Entscheidung von einer Vorstellung abhängig machen.

(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muss der jeweiligen von dem Landeskirchenamt festgestellten Rahmenordnung entsprechen.

(3) Im Falle ausländischer Studienabschlüsse kann die Entscheidung im konkreten Fall von den durch die Rahmenordnungen festgelegten Voraussetzungen abweichen; die Gleichstellung geschieht auf Vorschlag der kirchenmusikalischen Fachberatung der Lippischen Landeskirche.

Titel 2

Anstellungsverfahren

§ 8

Ausschreibung

(1) Freie Kirchenmusikstellen müssen im Internet ausgeschrieben werden.

(2) Freie A- oder B-Kirchenmusikstellen müssen zusätzlich in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben.

§ 9

Mitwirkung der Fachberatung

Bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen ist die kirchenmusikalische Fachberatung der Lippischen Landeskirche, zu beteiligen. Bei landeskirchlichen Kirchenmusikstellen ist darüber hinaus eine Fachperson aus einer anderen Landeskirche in die Bewerbungskommission zu berufen. Bei der Besetzung gemeindlicher Kirchenmusikstellen im Nebenamt kann die erforderliche fachliche Begleitung im Be-

nehmen mit der kirchenmusikalische Fachberatung durch den Inhaber einer A- oder B-Musikerstelle erfolgen.

§ 10 Auswahl, praktische Vorstellung und Einstellungsentscheidung

(1) Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft in Übereinstimmung mit ihrer Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit eine Entscheidung über die engere Wahl. Die Fachberatung ist zu hören.

(2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. Die Vorstellung umfasst unter Berücksichtigung des Stellenprofils die kirchenmusikalische Praxis sowie ein Gespräch. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene kirchenmusikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Anstellungskörperschaft hat das Votum der Fachberatung in die Entscheidung einzubeziehen.

Titel 3 Anstellung

§ 11 Anstellung

(1) Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Arbeitsverträgen bedarf der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Im Übrigen finden die in der Lippischen Landeskirche geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 12 Einführung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden nach der Probezeit in einem Gottesdienst nach der geltenden agendarischen Ordnung in ihren Dienst eingeführt

§ 13 Dienstbezeichnung

(1) Kirchenmusiker innen und Kirchenmusiker im Dienst der Landeskirche führen die Dienstbezeichnung „Landeskantorin“ bzw. „Landeskantor“ oder im Bereich der Bläserarbeit „Landesposaunenwartin“ bzw. „Landesposaunenwart“.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Kirchenmusikstellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die überragende Leistungen erbringen und deren Wirkung über den Bereich einer Kirchengemeinde hinausgeht, kann der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.

(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Kirchenmusikstellen, die überragende Leistungen erbringen und sich in langjährigem Dienst besonders bewährt haben, kann auf Antrag des Kirchenvorstandes der Titel „Kantor“ oder „Kantorin“ verliehen werden.

(4) Die Verleihung eines Titels Kantor erfolgt durch das Landeskirchenamt, die des Kirchenmusikdirektors durch den Landeskirchenrat. Die Verleihung erfolgt jeweils im Benehmen mit der kirchenmusikalischen Fachberatung der Lippischen Landeskirche.

Abschnitt II Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 14 Allgemeine Aufgabe der Fachberatung

Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die kirchlichen Körperschaften in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

§ 15 Fachberatung

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird von den Landeskantorinnen oder von den Landeskantoren und von der Landesposaunenwartin oder dem Landesposaunenwart ausgeübt. Weitere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können gebiets- oder funktionsbezogen an der Fachberatung beteiligt werden.

(2) Der Landeskirchenrat kann bestimmen, dass für die Besetzung dieser Stellen mit herausgehobener, landeskirchlicher Bedeutung dem Landeskirchenamt ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.

§ 16 Aufgaben der Fachberatung

(1) Zu den Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung der Lippischen Landeskirche gehören insbesondere die

Mitwirkung an der Konzeption der Kirchenmusik und die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige der Kirchenmusik,

- Beobachtung des Standes und der Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirche,
- Beteiligung bei Struktur- und Anstellungsfragen,
- die Mitwirkung bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen,
- Erarbeitung von Empfehlungen für die Pflege,
- die Weiterentwicklung und Förderung der Kirchenmusik,
- Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Beauftragten der Klassen und Koordination ihrer Tätigkeit,
- Einberufung von Fachkonventen,

- Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien,
- Beratung des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten,
- Beratung der Kirchenvorstände, Pfarrerinnen und Pfarrer, Superintendentinnen und Superintendenten, Klassenvorstände und Klassentage in kirchenmusikalischen Fragen,
- Begleitung und fachliche Beratung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einschließlich der Konventsarbeit,
- Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
- Mitverantwortung für kirchenmusikalische Veranstaltungen der Landeskirche einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Landeskantorinnen oder Landeskantoren und die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart führen die Aufgaben im Auftrag der Landeskirche und in Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeiten mit den gemäß § 17 Benannten zusammen und halten laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege.

(3) Die Landeskantorinnen oder Landeskantoren und die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart berichten regelmäßig dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt.

(4) Die Landeskantorinnen oder Landeskantoren und die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart sind Mitglieder der Kammer für Kirchenmusik.

§ 17

Spezielle Fachberatung

Für einzelne Aufgaben spezieller kirchenmusikalischer Fachberatung kann der Landeskirchenrat besondere Beauftragungen aussprechen.

§ 18

Kirchenmusikkonvente

(1) Die Kirchenmusikkonvente (Konvente) sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und dienen der fachlichen und geistlichen Zurstützung. Die Konvente finden in der Regel jährlich statt.

(2) Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen gehört zu den Dienstpflichten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Die kirchenmusikalische Fachberatung der Lippischen Landeskirche lädt zu den Konventen ein.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 20

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchenmusikgesetz der Lippischen Landeskirche vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 Nr. 9 S. 266) außer Kraft.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

III.

Kirchengesetz zur Änderung der Wahlordnung

vom 24. November 2015

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 23. und 24. November 2015 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

Das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen vom 2. Juli 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 3) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 21

In § 21 Abs. 2 wird nach den Worten „Verpflichtung der“ das Wort „neu“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

**IV.
Kirchengesetz
über die Ordnung
der diakonischen Arbeit
in der Lippischen Landeskirche
- Diakoniegesetz (DiakonieG) -**

vom 24. November 2015

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 86 Nr. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekannt gegeben wird:

I. Kirchlicher Auftrag

§ 1 Auftrag zur Diakonie

§ 2 Wahrnehmung des diakonischen Auftrages

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde

§ 4 Mitglieder des Kirchenvorstandes für Diakoniefragen, Diakoniewerk, Diakoniewerk

III. Diakonie in der Region

§ 5 Aufgaben der Klassen

§ 6 Diakonische Fachbeiräte

IV. Diakonie in der Lippischen Landeskirche

§ 7 Landeskirche

§ 8 Diakonisches Werk

§ 9 Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk

§ 10 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen

§ 11 Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Ausführungsbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I.

Kirchlicher Auftrag

§ 1

Auftrag zur Diakonie

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. Diakonie hat eine missionarische Dimension. Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen unge-

achtet des Alters, des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

§ 2

Wahrnehmung des diakonischen Auftrages

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch Christen, die in ihrem persönlichen und beruflichen Umfeld entsprechend ihrem Glauben handeln,
- b) durch die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände der Lippischen Landeskirche,
- c) durch rechtlich selbstständige Träger diakonischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. - Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonie RWL) -, im Folgenden Diakonisches Werk genannt, als Landesverband zusammenschließen,
- d) durch die Lippische Landeskirche in Verbindung mit dem Diakonischen Werk.

II.

Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 3

Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:
 - a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
 - b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,
 - c) Organisation diakonischer Angebote,
 - d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,
 - e) Durchführung der vom Diakonischen Werk beschlossenen Sammlungen,
 - f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.
- (3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

§ 4

Mitglieder des Kirchenvorstandes für Diakoniefragen, Diakoniewerk

- (1) Der Kirchenvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit ein oder mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes für Diakoniefragen wählen und einen Diakoniewerk bestellen.
- (2) Das Mitglied oder die Mitglieder des Kirchenvorstandes für Diakoniefragen tragen dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Kirchenvorstandes, im gottesdienstlichen Leben, in der Ge-

meindarbeit und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. Dies geschieht unter anderem durch

- a) regelmäßige Berichte im Kirchenvorstand aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;
- b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;
- c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde;
- d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;
- e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und der Klasse sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. Ihm sollen bis zu 8 Personen angehören, darunter das Mitglied oder die Mitglieder des Kirchenvorstandes für Diakoniefragen.

III.

Diakonie in der Region

§ 5

Aufgaben der Klassen

(1) Die Klassentage tragen die Mitverantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in ihrem Bereich.

(2) Die Klassentage entsenden jeweils eine Person in die Kammer für Diakonie der Lippischen Landessynode. Sofern im Bereich der Klasse Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen Diakonische Fachbeiräte gebildet haben, können die Klassentage die Fachbeiräte um die Koordination und die Förderung der diakonischen Arbeit bitten. Die Fachbeiräte beraten die Klassentage in allen diakonischen Fragestellungen.

§ 6

Diakonische Fachbeiräte

(1) In den Regionen, in denen Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen Diakonische Fachbeiräte gegründet haben, dienen sie der Abstimmung von diakonischen Positionen in der Region. Die Fachbeiräte unterstützen die Kirchengemeinden, die Klassentage und die diakonischen Einrichtungen in der Region in der zukunftsweisenden Weiterentwicklung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde zum Wohle der bedürftigen Menschen.

(2) Die Leitung des Referates Diakonie im Landeskirchenamt nimmt in der Regel an den Sitzungen der Fachbeiräte teil.

IV.

Diakonie in der Lippischen Landeskirche

§ 7

Landeskirche

(1) Die Lippische Landeskirche trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich. Der Wahrnehmung dieser Aufgabe dient das Diakonische Werk.

(2) Der Landeskirchenrat beruft die Leitung des Referates Diakonie im Landeskirchenamt.

(3) Die Kammer für Diakonie der Lippischen Landessynode und das Landeskirchenamt haben die Aufgabe, den Kirchengemeinden und den diakonischen Einrichtungen bei der Gestaltung des diakonischen Dienstes zu helfen. Sie sollen auf neue Einrichtungen und Arbeitszweige hinweisen und bestehende Aufgaben aufeinander abstimmen.

§ 8

Diakonisches Werk

(1) Im Diakonischen Werk sind die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden sowie deren Verbände und andere selbständigen Träger zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes sind nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.

(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Lippischen Landeskirche bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

§ 9

Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk

(1) Die Landeskirchen und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche;
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen;
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben;
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.

(2) Die Landeskirchen und das Diakonische Werk treffen nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Landeskirchen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

(3) Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk einen angemessenen Zuschuss nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes zur Verfügung. Durch diesen Zuschuss wird die Beitragspflicht der Landeskirche einschließlich ihrer Kirchengemeinden und Verbände abgegolten.

(4) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes wird in regelmäßigen Zeitabständen oder auf seinen Antrag die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung des Landeskirchenrates zu berichten.

§ 10

Mitwirkungspflichtige Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen,

- (1) im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat:
 - a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes,
 - b) Auflösung des Diakonischen Werkes;
 - c) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes;
 - d) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und der Stellvertretung;
 - e) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes einschließlich einer Vorsitzfunktion;
 - f) Erlass von Musterordnungen über die diakonische Arbeit;
- (2) im Benehmen mit dem Landeskirchenrat:
 - a) die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind;
 - b) Stellungnahmen des Diakonischen Werkes zu Grundsatzfragen.

§ 11

Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes

Die Lippische Landeskirche entsendet Vertreterinnen oder Vertreter in die Organe des Diakonischen Werkes; Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

V.

Schlussbestimmungen

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Diakoniegesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. in Kraft tritt. Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 2004 (Diakoniegesetz - DiakonieG) außer Kraft.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

V.

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2016 - Haushaltsgesetz (HG) 2016 -

vom 24. November 2015

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 23. und 24. November 2015 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird in Einnahme und Ausgabe auf je

EUR 63.564.771,00

festgestellt.

§ 2

Stellenplan

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

§ 3

Deckungsfähigkeit

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR'n 1 (Landeskirche Allgemein) und 2 (Gemeindepfarrstellen-Haushalt) sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den

- Dienstbezügen Geistliche (4210)
- Dienstbezügen Pfarrer im Pfarrdienst auf Probe (4210)

- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen (4230)
- Stellenbeiträgen VKPB (4310 und 4320)
- Beihilfen

§ 4

Zweckbindung von Einnahmen

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

§ 5

Übertragbarkeit

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

§ 6

Sperrvermerke

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.
- (2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben auf Grund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt werden können.
- (3) Die Entscheidung des Landeskirchenrates und des Finanzausschusses müssen übereinstimmen, wenn die Ausgaben auf neu einzugehenden Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.“
- (4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.
- (5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Rechnungsüberschüsse, -fehlbeträge

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche

Der Landeskirchenrat

WAHLEN

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 23. November 2015 folgende Wahlen für die restliche Amtszeit der 36. ordentlichen Landessynode vorgenommen, die hiermit bekanntgegeben werden:

VI. Wahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss

vom 15. Dezember 2015

In den Rechnungsprüfungsausschuss sind gewählt:

Norbert Franzen
Hermann Westerhaus

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich damit aus folgenden Personen zusammen:

Gerhard-Wilhelm Brand
Norbert Franzen
Werner Haase
Siegfried Habicht
Heinrich Klinzing
Andreas Lange
Axel Martens
Rolf Sandmann
Hermann Westerhaus

VII. Wahlen zum Rechts- und Innenausschuss

vom 15. Dezember 2015

In den Rechts- und Innenausschuss sind gewählt:

Helga Werthmann
Bärbel Janssen

Der Rechts- und Innenausschuss setzt sich damit aus folgenden Personen zusammen:

Gert Deppermann
Peter Ehlers
Dirk Hauptmeier
Bärbel Janssen
Dr. Helmut Kauther
Michael Keil
Andreas Lange
Christiane Nolting (Pfr'n)
Hans-Joachim Schröder
Carsten Schulze
Helga Werthmann
Dr. Matthias Windmann

BESCHLÜSSE

VIII. Segnungsgottesdienste für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 23. November 2015 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Menschen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können in einem öffentlichen Gottesdienst den Segen Gottes empfangen.

Voraussetzung für die Segnung ist, dass mindestens eine der beiden Personen der evangelischen Kirche angehört.

Die Segnung ist pfarramtlich zu dokumentieren.

Wenn ein Pfarrer / eine Pfarrerin aus Gewissengründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, verweist er das Paar an den Superintendenten / die Superintendentin, der oder die für die Durchführung der Segnung durch einen anderen Pfarrer / eine andere Pfarrerin Sorge trägt. Gleiches gilt, wenn ein Kirchenvorstand beschließt, solche Segnungen im Bereich seiner Gemeinde nicht vorzunehmen.

Der Landeskirchenrat wird gebeten, für die reformierten Gemeinden der Landeskirche ein liturgisches Formular bereitzustellen, nach dem ein solcher Gottesdienst durchgeführt wird.

Die Lebensordnung der Lippischen Landeskirche wird um einen entsprechenden Abschnitt erweitert. Der Landeskirchenrat wird gebeten unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses dies in die Überarbeitung der Lebensordnung mit einzubeziehen.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

IX. Kirche in Lippe - auf dem Weg nach 2030

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 24. November 2015 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Die Landessynode beschließt die Diskussion über die Zukunft der Lippischen Landeskirche unter der folgenden Leitfrage zu führen:

„Wie muss die Lippische Landeskirche aufgestellt sein, um als eigenständige Landeskirche ihre zukünftigen Aufgaben gut erfüllen zu können?“

Die Landessynode beauftragt dazu den Landeskirchenrat, einen Diskussionsprozess zur zukünftigen Gestalt der Lippischen Landeskirche auf den Weg zu bringen: „Kirche in Lippe - auf dem Weg nach 2030“.

Der Diskussionsprozess wird in den bestehenden Strukturen der Landeskirche geführt. Falls nötig werden zusätzliche Beteiligungsformen entwickelt, um den Prozess transparent und partizipativ zu gestalten. In jeder Tagung der Synode ist über den Fortgang des Diskussionsprozesses zu berichten.

Der Landeskirchenrat legt der Synode im Frühjahr 2016 Einzelheiten des geplanten Prozesses einschließlich geplanter Kosten zur Beschlussfassung vor.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

X. Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 23. November 2015 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen, welche hiermit bekanntgegeben werden:

1. In § 12 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:
 - (4) Besonders eilbedürftige Entscheidungen können in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden, sofern diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Gremiums widerspricht. Umlaufbeschlüsse bedürfen in der auf sie folgenden Sitzung des Gremiums der Aufnahme in die Niederschrift. Die Regelungen des Satzes 1 gelten nicht für die Landessynode und für Klassentage.
2. § 26 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Die Landessynode entsendet Synodale in folgende aufgrund von Kirchengesetz oder besonderer Synodalbeschlüssen gebildeten Kammern: Kammer für Diakonie, Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung, Kammer für öffentli-

che Verantwortung, Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit, Schulkammer, Jugendkammer, Kammer für Kirchenmusik und Kammer für den ländlichen Raum. Der Landeskirchenrat bestätigt ihre endgültige Zusammensetzung.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

chenrats mit beratender Stimme zugezogen werden.“

4. In § 4 Satz 1 wird das Wort "Innehaltung" durch "Einhaltung" ersetzt.
5. Im Übrigen werden in der gesamten Geschäftsordnung den männlichen Amts- und Personenbezeichnungen jeweils die weiblichen Amts- und Personenbezeichnungen in der grammatikalisch entsprechend korrekten Form sowie das Wort „oder“ vorangestellt.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

XI. Geschäftsordnung des Landeskirchenrates

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 23. November 2015 folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates beschlossen, die hiermit bekanntgegeben werden:

1. In § 1 werden folgende Sätze 5 und 6 neu eingefügt:
„Besonders eilbedürftige Entscheidungen können in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden, sofern diesem Verfahren kein Mitglied des Landeskirchenrates widerspricht. Umlaufbeschlüsse bedürfen in der auf sie folgenden Sitzung des Landeskirchenrates der Aufnahme in die Niederschrift.“
2. In § 2 des GO.LKR wird in Satz 2 das Wort "dringlichen" ersetzt durch das Wort "dringenden"; die Worte "durch Fernsprecher oder Telegramm" werden ersetzt durch die Worte "per Telefon oder Telefax".
3. Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„In allen Personalangelegenheiten (Artikel 106 Ziffern 1–6, 18–22 der Verfassung) ist neben der oder dem Vorsitzenden auch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter. In dieser Funktion sind ihr bzw. ihm die Akten in der Regel jeweils eine Woche vor der Sitzung zugänglich zu machen. In allen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer betreffenden Angelegenheiten kann die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent erforderlichenfalls zur Sitzung des Landeskir-

XII. Prüfung der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Landeskirchenrates

vom 24. November 2015

Die 36. ordentliche Landessynode hat in Ihrer Sitzung am 24. November 2015 den Schlussbericht gemäß § 8 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vom 2. November 1988 entgegengenommen und dem Landeskirchenrat für das Rechnungsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

XIII. Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2016

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 23. und 24. November 2015 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl.

EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBl. LLK Bd. 15 S. 359), werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2016 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. Teil I 2012 S. 1083) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBl. LLK 2014 Bd. 15 S. 359), wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2016 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziff. 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)	
	EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000 – 37.499	96,-
2	37.500 – 49.999	156,-
3	50.000 – 62.499	276,-
4	62.500 – 74.999	396,-
5	75.000 – 87.499	540,-
6	87.500 – 99.999	696,-
7	100.000 – 124.999	840,-
8	125.000 – 149.999	1.200,-
9	150.000 – 174.999	1.560,-
10	175.000 – 199.999	1.860,-
11	200.000 – 249.999	2.220,-
12	250.000 – 299.999	2.940,-
13	ab 300.000	3.600,-

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2016 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

BEKANNTMACHUNG

XIV. Online-Kirchenbuchportal

Im Jahr 2013 haben elf evangelische Landeskirchen und die EKD die Kirchenbuchportal GmbH gegründet. Die Lippische Landeskirche und zwei weitere Landeskirchen werden noch in diesem Jahr (2015) Mitgeschafterinnen dieser GmbH. Ziel der Kirchenbuchportal GmbH ist die Bereitstellung und Online-Nutzung sämtlicher digitalisierter Kirchenbücher im Bereich der EKD.

Das Portal ist im März 2015 unter dem Namen „Archion“

www.archion.de

in Betrieb genommen worden und wird sukzessive ausgebaut. Mittlerweile kann EKD-weit bereits in über fünf Millionen Digitalisaten von Kirchenbuchseiten geforscht werden. Ohne Anmeldung kann recherchiert werden, welche Kirchenbücher digital vor-

handen sind. Möchte man sich eine bestimmte Kirchenbuchseite anzeigen lassen, muss man sich kostenpflichtig anmelden. Die erhobenen Gebühren sollen dazu dienen, den Betrieb des Portals zu finanzieren. Das Kirchenbuchportal „Archion“ ist als Entlastung der Arbeit in den örtlichen Gemeindebüros sowie in den Landeskirchlichen Archiven gedacht. Es soll insbesondere zur Schonung der wertvollen Originale beitragen. Die Koordination der Beteiligung am Kirchenbuchportal findet für die Lippische Landeskirche ausschließlich über das Archiv der Lippischen Landeskirche statt. Das Archiv wird sukzessive auf die Gemeinden zukommen, um weitere Digitalisierungen vorzunehmen. Die Kirchengemeinden können anschließend auf Wunsch die digitalen Bilddateien zur eigenen Verwendung erhalten.

XV.
Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II)
nach dem Stand vom 31. Dezember 2014

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen		Konfirmationen	Trauungen		Abendmahlsteilnehmer		Bestattungen	Aufnahmen	Austritte	
				ev/rk	davon ev/rk		ev/rk	davon ev/rk	v.H.	v.H.				
KLASSE BLOMBERG														
Bad Meinberg	2	1,25	2.858	14	2	29	8	4	703	24,60	42	1	14	0,49
Blomberg	2	1,75	3.251	14	0	34	16	8	423	13,01	46	1	23	0,71
Cappel / Istrup 4)	1	1,00	2.397	11	2	22	4	1	811	33,83	27	4	21	0,88
Elbrinxen / Falkenhagen 4)	1	1,00	2.523	17	4	33	7	3	1.022	40,51	32	0	14	0,55
Horn	2	1,50	3.192	21	2	52	8	0	817	25,60	54	1	25	0,78
Leopoldstal	1	0,50	1.138	4	1	21	2	0	782	68,72	20	2	10	0,88
Reelkirchen	1	0,50	1.193	7	0	8	8	3	359	30,09	12	2	6	0,50
Schieder	1	1,00	1.750	24	2	17	2	0	643	36,74	26	5	11	0,63
Schlangen	2	1,75	4.290	24	5	34	4	1	442	10,30	39	1	35	0,82
Schwalenberg	1	1,00	2.262	13	4	23	5	1	710	31,39	28	1	8	0,35
Wöbbel	1	1,00	1.509	9	2	13	6	2	156	10,34	22	0	6	0,40
Summe	15	12,25	26.363	158	24	286	70	23	6.868	26,05	348	18	173	0,66
KLASSE BÖSINGFELD														
Almena	1	1,00	1.893	16	1	20	6	1	574	30,32	17	0	8	0,42
Alverdissen / Sonneborn 4)	1	0,75	1.721	8	0	16	3	0	383	22,25	24	1	16	0,93
Barntrup	2	1,50	2.885	14	1	32	4	0	490	16,98	41	1	22	0,76
Bega	1	1,00	2.300	14	0	22	5	1	588	25,57	34	2	11	0,48
Bösingfeld	2	1,50	3.782	18	1	45	4	1	784	20,73	51	1	32	0,85
Hillentrup / Spork-Wendlinghausen 4)	1	1,00	3.297	10	0	40	2	0	720	21,84	26	0	25	0,76
Silixen	1	0,50	1.529	8	0	13	4	0	605	39,57	28	0	13	0,85
Summe	9	7,25	17.407	88	3	188	28	3	4.144	23,81	221	5	127	0,73
KLASSE BRAKE														
Brake	1	1,00	2.387	12	0	17	9	0	597	25,01	37	1	23	0,96
Donop	1	0,25	537	6	1	9	2	0	305	56,80	1	0	4	0,74
Hohenhausen	2	1,75	3.131	15	5	31	6	0	1.110	35,45	39	2	26	0,83
Langenholzhausen	1	0,75	1.850	9	1	12	4	0	560	30,27	31	1	13	0,70
Lemgo, St.Johann	2	1,75	4.065	23	3	16	1	0	475	11,69	68	4	39	0,96
Lemgo, St.Pauli	2	1,50	3.490	17	4	53	9	3	2.840	81,38	45	6	19	0,54
Lieme	1	0,75	1.447	13	1	18	3	0	723	49,97	18	0	2	0,14
Lüdenhausen	1	0,50	987	10	1	6	2	0	378	38,30	17	0	8	0,81
Talle	1	1,00	1.980	15	1	16	1	0	702	35,45	22	1	17	0,86
Varenholz	1	0,50	1.345	8	1	12	1	0	300	22,30	21	2	6	0,45
Voßheide	1	0,50	650	13	2	0	2	0	305	46,92	9	2	2	0,31
Summe	14	10,25	21.869	141	20	190	40	3	8.295	37,93	308	19	159	0,73
KLASSE DETMOLD														
Augustdorf	1	1,00	3.102	9	3	24	7	1	966	31,14	39	2	26	0,84
Berlebeck	1	0,50	1.380	8	0	8	2	1	589	42,68	6	3	14	1,01
Detmold-Ost	3	2,25	4.913	27	1	33	7	1	1.430	29,11	64	9	55	1,12
Detmold-West	3	2,25	5.548	27	2	47	5	0	3.066	55,26	56	4	57	1,03
Diakonissenhaus 3)	1	0,50	113	6	0	0	0	0	145	128,32	27	0	0	0,00
Heiden	2	1,25	2.262	36	5	36	5	1	670	29,62	25	2	12	0,53
Heidenoldendorf	1	1,00	2.612	21	0	31	3	1	1.382	52,91	25	1	18	0,69
Heiligenkirchen	1	1,00	1.668	8	1	11	3	0	1.260	75,54	24	0	17	1,02
Hiddesen	1	1,00	2.457	13	5	34	3	1	1.155	47,01	37	1	31	1,26
MilitärKG Augustdorf 2)	1	1,00	61	9	1	0	2	0	380	622,95	1	0	0	0,00
Pivitsheide	2	1,75	4.405	30	3	45	5	0	947	21,50	46	4	51	1,16
Vahlhausen	1	0,75	1.736	13	2	22	4	0	405	23,33	14	2	9	0,52
Summe	18	14,25	30.257	207	23	291	46	6	12.395	40,97	364	28	290	0,96

Fortsetzung - Tabelle II

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen davon ev/rk	Konfirmationen	Trauerungen davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer v.H.	Bestattungen	Aufnahmen	Austritte v.H.
KLASSE LAGE										
Asemissen-Bechterdissen	2	1,25	2.957	21 0	30	3 0	774 26,18	28	2	30 1,01
Helpup	2	1,50	2.554	19 1	30	11 3	770 30,15	32	4	27 1,06
Kachtenhausen	1	0,75	1.704	15 1	19	3 1	250 14,67	15	3	13 0,76
Lage	3	2,50	5.932	20 1	33	6 1	321 5,41	99	4	43 0,72
Leopoldshöhe	2	1,50	4.206	37 3	121	11 1	788 18,74	54	1	31 0,74
Oerlinghausen	3	2,50	5.615	48 14	45	13 4	1.793 31,93	86	4	58 1,03
Stapelage-Müssen	3	1,50	3.448	25 4	44	9 2	590 17,11	41	1	19 0,55
Summe	16	11,50	26.416	185 24	322	56 12	5.286 20,01	355	19	221 0,84
KLASSE BAD SALZUFLEN										
Lockhausen-Ahmßen 1)	1	0,50	1.295,5	7,5 2,0	17,0	1,5 0,5	456,5 35,24	14,5	0,0	27,0 2,08
Retzen	1	0,50	945	5 0	10	0 0	273 28,89	13	1	9 0,95
Bad Salzuflen	2	2,00	4.934	27 6	27	5 2	1.300 26,35	94	1	55 1,11
Schötmar	3	2,25	4.683	23 1	39	7 2	1.197 25,56	67	2	56 1,20
Sylbach	1	0,75	2.286	13 0	25	5 1	970 42,43	36	2	25 1,09
Wülfer-Knetterheide	1	1,25	2.646	14 0	29	4 0	398 15,04	31	1	28 1,06
Wüsten	1	0,75	1.993	8 0	33	2 0	1.795 90,07	46	1	15 0,75
Summe	10	8,00	18.783	98 9	180	24,5 5,5	6.390 34,02	302	8	215 1,14
LUTHERISCHE KLASSE										
Bergkirchen	1	0,50	1.053	13 0	5	5 0	511 48,53	8	1	3 0,28
Blomberg	1	1,00	1.489	10 0	15	7 0	489 32,84	23	3	8 0,54
Detmold	4	2,75	5.691	45 9	38	21 6	3.465 60,89	67	14	49 0,86
Eben-Ezer 3)	1	1,00	587	1 0	0	0 0	1.360 231,69	15	0	0 0,00
Hiddesen	1	0,50	1.214	6 4	12	1 0	1.740 143,33	25	0	13 1,07
Lage	1	1,25	2.784	23 4	22	6 0	1.173 42,13	50	3	19 0,68
Lemgo, St.Marien	2	1,25	3.088	42 11	33	6 0	1.613 52,23	17	0	34 1,10
Lemgo, St.Nicolai	3	2,25	4.995	34 1	38	13 4	3.120 62,46	71	2	47 0,94
Lockhausen-Ahmßen 1)	1	0,50	1.295,5	7,5 2,0	17,0	1,5 0,5	456,5 35,24	14,5	0,0	27,0 2,08
Bad Salzuflen	2	1,75	3.302	16 0	24	3 3	4.045 122,50	79	4	32 0,97
Schötmar	2	1,50	2.887	21 0	38	3 0	1.462 50,64	29	1	22 0,76
Summe	19	14,25	28.386	219 31	242	66,5 13,5	19.435 68,47	399	28	254 0,89
Gemeinden mit Sonderstatus										
MilitärKG Augustdorf 2) 3)	1	1,00	61	9 1	0	2 0	380 622,95	1	0	0 0,00
Diakonissenhaus 3)	1	0,50	112	6 0	0	0 0	145 129,46	27	0	0 0,00
Eben-Ezer 3)	1	1,00	587	1 0	0	0 0	1.360 231,69	15	0	0 0,00
ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN										
Klasse Blomberg	15	12,25	26.363	158 24	286	70 23	6.868 26,05	348	18	173 0,66
Klasse Bösingfeld	9	7,25	17.407	88 3	188	28 3	4.144 23,81	221	5	127 0,73
Klasse Brake	14	10,25	21.869	141 20	190	40 3	8.295 37,93	308	19	159 0,73
Klasse Detmold	18	14,25	30.257	207 23	291	46 6	12.395 40,97	364	28	290 0,96
Klasse Lage	16	11,50	26.416	185 24	322	56 12	5.286 20,01	355	19	221 0,84
Klasse Bad Salzuflen	10	8,00	18.783	98 9	180	24,5 5,5	6.390 34,02	302	8	215 1,14
Lutherische Klasse	19	14,25	28.386	219 31	242	66,5 13,5	19.435 68,47	399	28	254 0,89
Lippische Landeskirche	101	77,75	169.480	1.095 134	1.699	331 66	62.812 37,06	2.296	125	1439 0,85
Durchschnitt nach Pfarrstellen			1.678							
Durchschnitt nach Dienstumfang			2.180							

1) Gem. Beschluß der Synode vom 11.06.2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmßen gegründet.

Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse Bad Salzuflen und zur Luth. Klasse.

Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

2) alle Soldaten

3) Anstaltskirchengemeinde

4) Pfarramtliche Verbindung: Zahlen wurden aus beiden Kirchengemeinden addiert

PERSONALNACHRICHTEN

XVI. Personalnachrichten

Prüfungen

Vikar Hendrik M e i e r hat am 8. September 2015 sein zweites theologisches Examen bestanden.

Probendienst

Vikar Hendrik M e i e r ist nach bestandenen Zweiten theologischen Examen mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen worden.

Wartestand

Pfarrerin Karin M ö l l e r, Inhaberin der Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Leopoldshöhe ist auf ihren Antrag aus gesundheitlichen Gründen mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in den Wartestand versetzt worden.

Vokationen

Im Jahr 2015 erhielten folgende Lehrerinnen und Lehrer auf Beschluss des Lippischen Landeskirchenrates die Vokation (kirchliche Lehrerlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen); der Vokation geht eine Fach- oder Zusatzausbildung in Evangelischer Religion und die Teilnahme an einem Vokationskursus voraus:

Anika B e n n i n g h o f f, Blomberg
 Christina D a b i s c h, Bad Salzuflen
 Daniel D i e r c k s, Bad Salzuflen
 Rebekka Saskia D r o s t e, Bielefeld
 Leona E u t e n e i e r, Lage
 Nora H a s e, Löhne
 Paul K o o p, Lemgo
 David K r a m e r, Bielefeld
 Birgit M a t t k e, Detmold
 Maren N i e d e r s t a d t, Lemgo
 Christiane O e t t e r, Detmold
 Mareike P u c h e r t, Leopoldshöhe
 Denise S c h i r r m a c h e r, Hameln
 Christina S c h n i t g e r h a n s, Oerlinghausen
 Regine T h i e l, Detmold
 Marianne T i l l y, Lage
 Tetje W a r t i g, Detmold
 Luise W i e b e, Oerlinghausen
 Lena W i ß b r o c k, Bielefeld

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90) BIC: GENODED1DKD; IBAN: DE52 3506 0190 2009 5070 38
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749 E-Mail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Johannes Bökenkamp, Telefon: 05231 - 976 861 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand und Adressverwaltung:	Nicole Gutknecht, Telefon: 05231 - 976 859 E-Mail: Nicole.Gutknecht@Lippische-Landeskirche.de

